



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
VL-49/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Büro- und Amtsleiterin
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	09.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	28.04.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	13.05.2026	beschließend

**Betreff:**

**Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lorch 2026**

**Beschlussvorschlag:**

**Für den HFA:**

Der HFA beschließt nach Kenntnisnahme, der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 a HGO zu beschließen.

**Für die STVV:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 a HGO.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Sachdarstellung:**

Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet die Verpflichtung, im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu integrieren, um die Tilgungsleistungen aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zu leisten bzw. auch ausreichend ungebundene Liquidität aufzubauen. Aktuell wird mit einem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. -1.820.392 € gerechnet. Dem gegenüber stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 573.159 €.

Mit Bekanntgabe der Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich wurden der Stadt Lorch als Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum Zahlungen i.H.v. 43.000 € zugesichert. Zusätzlich erhält die Stadt im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 11.084 €.

Folglich besteht nach aktueller Planung im Finanzhaushalt eine Lücke von 1.685.797 €. Hinzu kommt eine nutzbare Liquidität i. H. v. – 1.074.870 €. Die Stadt weist zudem zum 31.12.2025 einen Kassenbestand von -922.355,60 € aus.

Um mittel- bis langfristig keine überjährigen Liquiditätskredite auszuweisen ist es zwingend notwendig einen ausreichenden Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu haben, um die

Tilgungsleistungen zu bedienen. Vor allem aber auch aufgrund der prekären Situation im Finanzhaushalt ist die Stadt Lorch gemäß § 92a (1) HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

**UPDATE 04.05.2026 (AW):**

In der heutigen Sitzung des HFA hat die SPD-Fraktion eine leicht modifizierte Formulierung für das HSK 2026 der Stadt Lorch am Rhein vorgeschlagen. Diese Formulierung wurde zwischenzeitlich durch das Regierungspräsidium geprüft und angenommen.

Die neue Formulierung findet sich in der zweiten Anlage.

Anlage(n):

1. Haushaltssicherungskonzept 2026
2. Haushaltssicherungskonzept 2026 zur Vorlage VL-49/2026\_neu

gez. Oliver Lübeck  
Bürgermeister